

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar****XXVIII. ALLGEMEINVERFÜGUNG****des Landkreises Goslar zur Festlegung des Zeitpunkts der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung.**

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.06.2021 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Hiermit wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Goslar am 21.06.2021 in einem Fünftagesabschnitt nicht mehr als 10 beträgt.
2. Im Landkreis Goslar gelten daher ab dem 23.06.2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1b bis 1g Nds. Corona-VO.

Damit gelten ab dem 23.06.2021 im Landkreis Goslar die Vorschriften für Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35, soweit sich nicht aus den §§ 1c bis 1g Nds. Corona-VO etwas anderes ergibt.

3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften bei einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Nds. Corona-VO gemäß §§ 73 ff. IfSG wird hingewiesen.

**Begründung:**

Das Land Niedersachsen hat mit Änderungsverordnung vom 18.06.2021 Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10 in den §§ 1b bis 1g Nds. Corona-VO getroffen. Der Landkreis Goslar ist nach §§ 1a, 1b Nds. Corona-VO dafür zuständig, den maßgeblichen Beginn der jeweils gültigen Lockerungsstufe durch Allgemeinverfügung festzulegen. Entscheidend sind nach § 1a Abs. 1 Nds. Corona-VO die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten regionalen Inzidenzwerte.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Goslar betrug nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen

am 16.06.2021 0,7,  
am 17.06.2021 0,7  
am 18.06.2021 0,7,  
am 19.06.2021 0,  
am 20.06.2021 0 und  
am 21.06.2021 0.

Der Inzidenzwert für den Landkreis Goslar liegt damit im zurückliegenden Fünftagesabschnitt (Werktag) entsprechend der Zählung nach § 1a Abs. 3 Nds. Corona-VO nicht über 10. Die Regelungen der §§ 1b bis 1g Nds. Corona-VO gelten gemäß §§ 1a Abs. 3 Nds. Corona-VO folglich

ab dem 23.06.2021. Bis einschließlich 22.06.2021 gelten dieselben Regelungen gemäß § 1b Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO durch Landesregelung unmittelbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) (Service).

Goslar, 21.06.2021



Thomas Brych  
Landrat